

Beitragsordnung

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 12. August 2021

Eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung unseres Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle beitragspflichtigen natürlichen und juristischen Personen diese satzungsgemäße Pflicht erfüllen.

Gemäß § 4 unserer Vereinssatzung wird von den Mitgliedern des Vereins ein Beitrag erhoben. Die Struktur, Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Auf dieser Grundlage beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

1. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen keinen Beitrag.
2. Für Mitglieder über 18 Jahren wird ein jährlicher Beitrag in Höhe von 35,00 € pro Mitglied erhoben, juristische Personen zahlen 150,00 €
3. Schüler, Auszubildende und Studenten im Alter von 18-25 Jahren zahlen auf Nachweis keinen Beitrag. Jede Änderung ist dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen.
4. Ehepaare oder Lebenspartnern, die in häuslicher Gemeinschaft leben, zahlen – wenn sie beide einen Mitgliedsantrag gestellt haben - einen Familienbeitrag. Er beträgt 55,00 € pro Jahr.
5. Die Höhe des Beitrages gilt fortlaufend, bis die Mitgliederversammlung für das darauf folgende Jahr eine Änderung beschließt.
6. Bei Eintritt in den Verein bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten, ab 01. Juli der halbe Beitrag.
7. Das Mitglied verpflichtet sich, mit der Beitrittserklärung, durch eine Einzugsermächtigung, am SEPA - Lastschriftverfahren des Vereins teilzunehmen.

Das Mitglied verpflichtet sich außerdem, Anschrift- und Konto-Änderungen umgehend dem Vorstand mitzuteilen, da sonst dem Verein wegen Rückbuchungen unnötige Kosten entstehen. Evtl. entstehende Rückbuchungskosten trägt das Mitglied.

8. Die Abbuchung des Beitrages für das Kalenderjahr erfolgt bis zum 15. Februar